

Bekanntgabe von Schriftstücken



Bekanntgabe in Ehe- und Familienstreitsachen

- gelten die Vorschriften der **ZPO**
- Bekanntmachung von Amts wegen
 - ✓ **Antragsschrift** → förmliche Übersendung (§ 271 ZPO)
 - ✓ **Anordnung nach § 273 ZPO** → Art der Bekanntmachung richtet sich nach § 329 ZPO
 - ✓ **Ladungen**
 - ✓ **Beteiligte** → Verkündung (§ 218 ZPO) förmliche Übersendung (§ 329 II ZPO)

Bekanntgabe von Schriftstücken



Bekanntgabe in Ehe- und Familienstreitsachen

- gelten die Vorschriften der **ZPO**
- Bekanntmachung von Amts wegen
 - ✓ **Beteiligenschriftesätze** → je nach Inhalt per förmliche Übersendung o. formlos (§ 270 ZPO)
 - ✓ **Antragsrücknahme** → § 269 II ZPO
 - ✓ **Beschlüsse (nebst RM-Belehrung)**

Bekanntgabe von Schriftstücken



Bekanntmachungen in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 15 Bekanntgabe; formlose Mitteilung FamFG

- (1) Dokumente, deren Inhalt eine Terms- oder Fristbestimmung enthält oder den Lauf einer Frist auslöst, sind den Beteiligten bekannt zu geben.
- (2) ¹ Die Bekanntgabe kann durch Zustellung nach den §§ 166 bis 195 ZPO oder dadurch bewirkt werden, dass das Schriftstück unter der Anschrift des Adressaten zur Post gegeben wird. ² Soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück vier Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
- (3) Ist eine Bekanntgabe nicht geboten, können Dokumente den Beteiligten formlos mitgeteilt werden

Bekanntgabe von Schriftstücken



Bekanntmachungen in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zusammenfassend (§ 15 II ZPO)

- Inland: Schriftstück gilt 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben
 - ✓ es sei denn der Beteiligte macht glaubhaft, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist
- kann immer verwendet werden, außer der § 41 FamFG tritt ein
- Ladung werden in i.d.R. immer mit Aufgabe zur Post versandt

Bekanntgabe von Schriftstücken



Bekanntgabe von Beschlüssen

§ 41 Bekanntgabe des Beschlusses FamFG

- (1) **1Der Beschluss wird den Beteiligten in beglaubigter Abschrift bekannt gegeben; Ausfertigungen werden nur auf Antrag und nur in Papierform erteilt. 2Ein anfechtbarer Beschluss ist demjenigen zuzustellen, dessen erklärtem Willen er nicht entspricht**
- (2) **1Anwesenden kann der Beschluss auch durch Verlesen der Beschlussformel bekannt gegeben werden. 2Dies ist in den Akten zu vermerken. 3In diesem Fall ist die Begründung des Beschlusses unverzüglich nachzuholen. 4Der Beschluss ist im Fall des Satzes 1 auch schriftlich bekannt zu geben.**
- (3) Ein Beschluss, der die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstand hat, ist auch demjenigen, für den das Rechtsgeschäft genehmigt wird, bekannt zu geben

Bekanntgabe von Schriftstücken

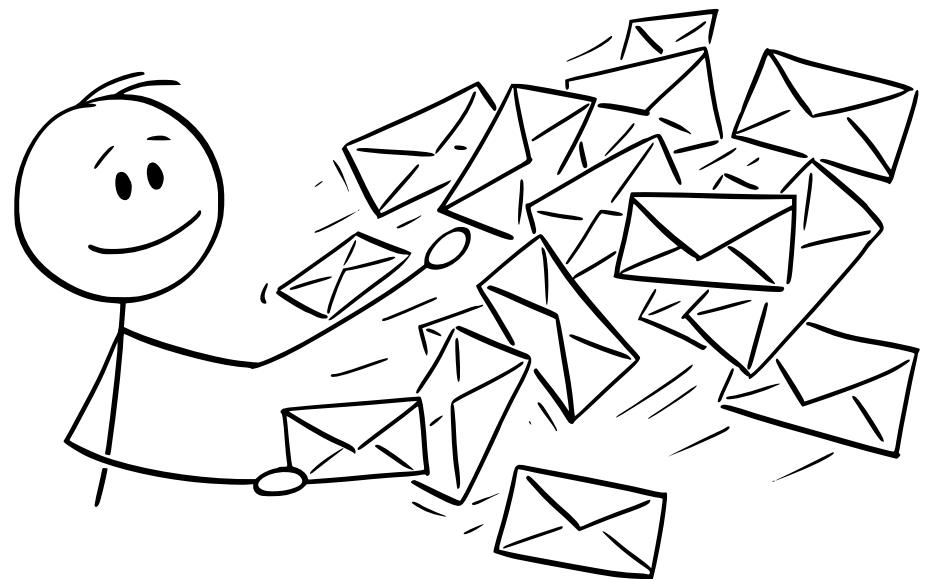


Bekanntmachungen in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zusammenfassend (§ 15 II ZPO)

- Inland: Schriftstück gilt 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben
 - ✓ es sei denn der Beteiligte macht glaubhaft, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist
- kann immer verwendet werden, außer der § 41 FamFG tritt ein
- Ladung werden in i.d.R. immer mit Aufgabe zur Post versandt

Bekanntgabe von Schriftstücken



Übungsheft A18

Bearbeitszeit: ?? min

Hilfsmittel:
Nomos
Handout